

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
15.09.2020

7.35.06 Nr. 1
Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
„Psychologie“

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – der Justus-Liebig-Universität Gießen Vom 03.09.2007

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.06.2020

Diese Ordnung in der Fassung des 18. Änderungsbeschlusses gilt für alle Studierenden ab Sommersemester 2021. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Er tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	03.09.2007	05.09.2007	01.10.2007	
1. Änderung	18.12.2007	06.02.2008	10.03.2008	
2. Änderung	04.02.2009	18.03.2009	01.04.2009	
3. Änderung	10.06.2009	15.07.2009	29.07.2009	
4. Änderung	16.12.2009	10.02.2010	14.09.2010	
5. Änderung	16.06.2010	07.07.2010	13.07.2010	
6. Änderung	01.12.2010	19.01.2011	31.01.2011	
7. Änderung	09.02.2011	23.03.2011	29.03.2011	
8. Änderung	11.01.2012	08.02.2012	28.02.2012	
9. Änderung	28.11.2012	19.12.2012	15.01.2013	18.01.2013
10. Änderung	30.04.2014	07.05.2014	14.05.2014	18.05.2014
11. Änderung	16.07.2014	03.09.2014	09.09.2014	11.09.2014
12. Änderung	03.02.2016	27.04.2016	11.05.2016	22.05.2016
13. Änderung	08.02.2017	22.03.2017	29.03.2017	05.05.2017
14. Änderung	29.11.2017	20.12.2017	09.01.2018	19.01.2018
15. Änderung	07.02.2018	21.03.2018	28.03.2018	09.04.2018
16. Änderung	19.12.2018	13.02.2019	19.02.2019	14.03.2019
17. Änderung	19.02.2020	29.04.2020	29.04.2020	23.06.2020
18. Änderung	17.06.2020	02.09.2020	08.09.2020	15.09.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 AllB).....	2
§ 2 (zu § 2).....	2
§ 3 (zu § 5 Abs. 1).....	3
§ 4 (zu § 6 Abs. 1).....	3
§ 4a.....	3
§ 5 (zu § 8 Abs. 3).....	3
§ 6 (zu § 9 Abs. 1).....	3
§ 7 (zu § 10 Abs. 1).....	3
§ 8 (zu § 10 Abs. 3).....	4
§ 9 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1).....	4
§ 10 (zu § 13).....	4
§ 11 (zu § 20 Abs. 1).....	4
§ 12 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AllB).....	4
§ 13 (zu § 25 Abs. 2).....	4
§ 14 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2).....	4
§ 15 (zu § 26 Abs. 4).....	4
§ 16 (zu § 26 Abs. 5).....	5
§ 17 (zu § 29 Abs. 1).....	5
§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2).....	5
§ 19 (zu § 31 Abs. 1).....	5
§ 20 (zu § 32).....	5
§ 21 (zu § 33 Satz 2).....	5
§ 22 (zu § 34 Abs. 2; 4).....	5
§ 23 (zu § 35 Abs. 3).....	5
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	5
Anhang.....	5

§ 1 (zu § 1 AllB)

Der Bachelor-Studiengang Psychologie führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2 (zu § 2)

Der Fachbereich 06 „Psychologie und Sportwissenschaft“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Science.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“	15.09.2020	7.35.06 Nr. 1
--	------------	---------------

§ 3 (zu § 5 Abs. 1)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4 (zu § 6 Abs. 1)

Der Bachelor-Studiengang umfasst 22 Module:

- 16 Pflichtmodule,
- 1 Praktikumsmodul,
- 1 Thesismodul,
- 1 Referenzfachmodul und
- 3 Wahlpflichtmodule (jeweils Teil A und B).

Von den 3 Wahlpflichtmodulen ist jeweils eins aus dem Anwendungs- und eines aus dem Grundlagenbereich zu wählen.

Die Module umfassen zwischen 3 und 12 CP.

§ 4a

Für alle Module wird die Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvorleistung wie folgt geregelt:

- (1) In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.
- (2) Für alle anderen Veranstaltungstypen gilt, dass Fehlzeiten im Umfang von bis zu 3 Stunden oder bis zu 2 Sitzungen (für Veranstaltungen mit 2 SWS) möglich sind.
- (3) Weitergehende Regelungen zur Teilnahme an der Veranstaltung werden beim ersten Termin einer Veranstaltung festgelegt.

§ 5 (zu § 8 Abs. 3)

Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen BA-PM-16 Bachelorarbeit und BA-WPAM Bachelor-Abschlussmodul (3. Studienjahr) ist der Nachweis aller Module des ersten Studienjahres (PM1-PM 08) als bestanden, sowie von mindestens einem bestandenen Modul aus dem zweiten Studienjahr. Weiterhin muss noch der Nachweis über den ersten Prüfungsversuch von weiteren vier Modulen des zweiten Studienjahres vorgelegt werden.

§ 6 (zu § 9 Abs. 1)

Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5). Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen/Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese findet als Klausur und/oder mündliche Prüfung statt. Für jede nicht bestandene Teilprüfung beträgt die Dauer der Klausur mindestens 45 Minuten, die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils mindestens 15 Minuten. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Ausreichend/Sufficient“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“	15.09.2020	7.35.06 Nr. 1
--	------------	---------------

(3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AllB.

§ 8 (zu § 10 Abs. 3)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, Portfolios, Kolloquien, Seminarvorträge, Moderationen, Posterpräsentationen, Zusammenfassungen fachspezifischer Texte, Testentwicklung und Durchführung oder Versuchs- bzw. Exkursionsberichte. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2). Sind in der Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen genannt, so erfolgt die Festlegung der Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung durch die Dozentin/den Dozenten. Bei Ausgleichs- und Wiederholungsprüfung erfolgt die Festlegung mit Bekanntgabe des Prüfungstermins.

§ 9 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt. Der Bachelor-Studiengang ist in ein Grundstudium (1. und 2. Studienjahr) und ein Vertiefungsstudium (3. Studienjahr) untergliedert.

§ 10 (zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 11 (zu § 20 Abs. 1)

Die Anmeldung des Thesis-Moduls kann frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters (nach Studienverlaufsplan) erfolgen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 12 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AllB)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen einer Lehrveranstaltung erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesen Lehrveranstaltungen. Der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen muss spätestens am Ende der vierten Vorlesungswoche des Semesters erfolgen, in dem die Prüfung stattfinden soll.

Besteht die Modulveranstaltung aus einer Vorlesung, kann der Rücktritt von diesem Teil der modulbegleitenden Prüfung ohne Angabe von Gründen auch spätestens 10 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums (1 Woche vor Ende der Vorlesungszeit) erfolgen.

Modulabschlussprüfungen können bis 1 Woche vor Ende der Vorlesungszeit angemeldet werden. Für Abmeldungen von einer MAP gilt die 3-Tages-Frist.

(2) Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist von der modulabschließenden Prüfung im Thesismodul nicht möglich. Unberührt bleibt die Möglichkeit eines Rücktritts aus triftigem Grund (§ 23 Abs. 3 AllB).

§ 13 (zu § 25 Abs. 2)

(1) Die Prüfung kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 30, höchstens aber 60 Minuten.

§ 14 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens aber 360 Minuten.

§ 15 (zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) und/oder die mündliche Prüfung bzw. das Kolloquium können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 16 (zu § 26 Abs. 5)

Die Thesis wird von dem Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 12 Wochen abzugeben. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

§ 17 (zu § 29 Abs. 1)

(1) Notenwerte und Rundungsregeln sind § 29 (2) AIB zu entnehmen.

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden.

§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 19 (zu § 31 Abs. 1)

(1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe gewichteter Modulnoten.

(2) Module –im Umfang von max. 15 CP können nach Entscheidung der/des Studierenden aus der Berechnung der Gesamtnote herausgenommen. Die Auswahl ist beschränkt auf die Module des 1. und 2. Studienjahres ausschließlich des Moduls Statistik und des Moduls Experimentelles Praktikum.

(3) Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Psychologie und das Berufspraxismodul werden nicht benotet.

§ 20 (zu § 32)

Für jede Studierende/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten, die Gesamtnote enthält.

§ 21 (zu § 33 Satz 2)

Die eine modulbegleitende oder modulabschließende Prüfung betreffenden Prüfungsleistungen samt Korrekturen können auf Antrag an die Dozentin/den Dozenten binnen 6 Wochen nach Eintragung der Noten in das Prüfungsverwaltungssystem eingesehen werden.

§ 22 (zu § 34 Abs. 2; 4)

(1) Nicht bestandene modulabschließende Prüfungen müssen zum nächsten angebotenen Termin angetreten werden. Nicht bestandene modulbegleitende Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.

(2) Alle modulabschließenden Prüfungen können zum zweiten Mal wiederholt werden. Das Thesismodul ist davon ausgenommen.

§ 23 (zu § 35 Abs. 3)

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung in der Fassung des 18. Änderungsbeschlusses gilt für alle Studierenden ab Sommersemester 2021. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Er tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“	15.09.2020	7.35.06 Nr. 1
--	------------	---------------

Anhang

Anlage 1 – Studienverlaufsplan

Anlage 2 – Modulbeschreibungen

Anlage 3 – Referenzfachmodulbeschreibungen

Anlage 4 – Praktikumsordnung